

erkennung würdige Leistung, die M. mit der vorliegenden Ausgabe und Verdeutschung der Christenrechte des Borgarthings und Eidsivathings und eines wahrscheinlich auch dem Eidsivathingverband zugehörigen kleinen strafrechtlichen Bruchstücks — nicht mehr ist uns leider von den höchst altertümlichen Rechtsbüchern der ostnorwegischen Thingverbände erhalten — nach fast zehnjähriger Bemühung zum Abschluß gebracht hat. Es bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß wir nun sämtliche bedeutsamen landrechtlichen Quellen der vier altnorwegischen Thingverbände und ihren Zusammenschluß zum einheitlichen Gesetzeswerk, zum Landrecht des Königs Magnus Hakonarson, in deutscher Übertragung so nahegebracht erhalten haben wie nie zuvor. Zu verschmerzen bleibt nur, daß den Übersetzungen der Rechtsbücher des Gulathings und Frostothings in der älteren Reihe der Germanenrechte nicht auch schon eine Ausgabe zur Seite gestellt wurde. — Was die Ausgabe selbst angeht, so sei nur bemerkt, daß M. den editorischen Problemen, welche die Quellenlage bei den in verschiedenen Fassungen überlieferten Christenrechten des Borgarthings und Eidsivathings bot, mit glücklicher Hand beigegeben ist. Die Einleitung erörtert teils Fragen der Textformen, des Alters der Quellen und ihrer Sprachgestalt, teils wendet sie sich dem Inhalt der beiden Christenrechte zu, wobei gerade M. als Vf. der Abhandlung: Die norwegische Volkskirche nach den vier alten Christenrechten (DA. 6, 577) ein besonders befugtes Wort mitzusprechen hatte. M. betont die starke landrechtliche Bindung der kirchlichen Ordnung in diesen beiden ältesten Christenrechten Norwegens, die, wenn man Amira folgt, der zweiten Hälfte des 12. Jhs angehören würden. Tatsächlich erweist sich das „Gesetz der Männer“, das Landrecht, als außerordentlich standfest gegenüber dem „Gesetz Gottes“, dem kanonischen Recht. Man kann aber den Inhalt der norwegischen Christenrechte auch vom Standpunkte des kanonischen Rechts her zu würdigen versuchen und gerade für den in Betracht kommenden Zeitraum (1164—ca. 1200) hat Walther Holtzmann, Krone und Kirche in Norwegen im 12. Jahrhundert (DA. 2 S. 341 ff.) so wertvolle kanonistische Quellen vorgelegt, so treffliche Beobachtungen daran geknüpft, daß es an der Zeit schiene, die germanistische und kanonistische Problematik dieses eigentümlichen partikulären Kirchenrechts Norwegens zur Gesamtschau zusammenzuschließen.

Kiel.

E. Wohlhaupter.

Jalmari Jaakkola, Die Geschichte des finnischen Volkes (Suomen historian ääriiivat), übers. von Gustav Schmidt. Berlin 1942, Metzner; 190 S., 15 Kartenskizzen. — Kommt, unter Fortlassung der Quellen- und Literaturangaben, einem Wunsch der allgemein interessierten Leser nach flüssiger Darstellung nach. Eine ins einzelne gehende Auseinandersetzung über strittige Punkte wurde bewußt vermieden, wodurch allerdings manche Fragen nicht ausgiebig genug behandelt zu sein scheinen. Das dürfte insbesondere für die frühe Zeit vor Auftreten der entscheidenden schriftlichen Quellen zutreffen, beispielsweise für die wichtige Frage der Herkunft und der Wanderwege. — Im allgemeinen ist dem Vf. weniger daran gelegen, die konkreten Tatsachen darzustellen, als die Grundlagen, auf denen die Entwicklung sich vollzog und deren Bedeutung leicht ersichtlich wird. — Das hier am meisten interessierende Ms. nimmt trotz des verhältnismäßig geringen Quellenmaterials auf mehr als 100 von 182 Seiten einen wesentlichen Raum ein,